

für Schriftwerke und stellt sich im Vergleich zum deutschen Urheberrecht nur relativ als eine größere Vergünstigung dar, nämlich in Fällen des Rücklasses von Werken verstorbener Künstler und Schriftsteller, die diese entweder unmittelbar vor Ableben oder in ihrer Jugend verfaßt haben. Bezüglich dieser Werke bewilligt das deutsche Urheberrecht nur eine 30jährige Schutzfrist nach Ableben, während das japanische Urheberrecht eine 35jährige Schutzfrist gewährt, welche vom Monat der noch bei Lebzeiten des Urhebers erfolgten Eintragung an läuft. Es können daher, was Japan anbelangt, die Erben und Rechtsnachfolger eines bedeutenden Künstlers oder Schriftstellers, Dramatikers, Komponisten unter Umständen ein großes Interesse daran haben, daß dessen nichtveröffentlichter reichhaltiger künstlerischer oder schriftstellerischer Nachlaß noch unmittelbar vor dessen Hinscheiden zwecks Schutzerlangung eingetragen werde. Alsdann erstreckt sich für sie als Erben oder Rechtsnachfolger die gesetzliche Schutzfrist auf volle 35 Jahre vom Sterbemonat an. Es kann so ein vermögensrechtlich bedeutsamer Teil der literarischen und künstlerischen Hinterlassenschaft noch nutzbar gemacht werden, während im Fall der erst nach Ableben erfolgten Eintragung des Nachlasses die Schutzfrist nur fünf Jahre nach Tod beträgt oder mangels Eintragung gar kein Schutz bestehen würde.

- b) bei Kollektivwerken ist für die Berechnung der Schutzfrist in Japan der Zeitpunkt des Todes des lebenden Autors maßgebend (vergl. § 9 deutsch. Urheberrechtsges.).
- c) für Werke, die von Korporationen (Staatsbehörden, Schulen, Vereinigungen) herausgegeben werden, ist für den Beginn des Laufes der Schutzfrist der »Monat« maßgebend, in welchem die Registereintragung für diese Werke erfolgte; von da ab läuft eine ununterbrochene Schutzfrist von vollen 35 Jahren.
- d) für Lieferungswerke (Schriftwerke, Bilder, Zeichnungen) ist dagegen für den Beginn des Laufes der Schutzfrist jeweils der Monat maßgebend, in welchem das einzelne Lieferungswerk »veröffentlicht« wurde. Von da ab läuft — vorherige Registereintragung jeder einzelnen Lieferung vorausgesetzt — zu Gunsten des Urhebers der einzelnen »Lieferungsausgaben« eine Schutzfrist auf Lebensdauer und noch fünf Jahre nach Tod des Urhebers.
- e) eine verlängerte Schutzfrist genießen gemeinnützige Schriftwerke (Bildwerke und Zeichnungen) zu Gunsten derjenigen Urheber, ihrer Rechtsnachfolger und Erben, welche nachweisen, daß Arbeitsaufwand und Kosten, die durch die Vorbereitung und Veröffentlichung dieser Werke entstanden sind, nach Ablauf der regulären gesetzlichen Schutzfrist noch nicht gedeckt sind. Es kann hier auf Antrag jede einschlägige gesetzliche Schutzfrist um zehn Jahre verlängert werden.

Japan erkennt ein Heimfallsrecht von erblosem, noch nicht veröffentlichtem literarischem oder künstlerischem Eigentum insofern nicht schlechthin an, als es in diesen Fällen jedem Dritten gestattet ist, die »Veröffentlichung« auf eigene Kosten vorzunehmen und statt des Urhebers, die Nutzungen hieraus während des Laufes der Schutzfrist zu ziehen. Es bedarf hierzu einer vorherigen öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt und in fünf Tagesblättern auf die Dauer von einer Woche. Die Benutzung der fremden Urheberrechte seitens des Dritten ist aber erst nach Ablauf eines halben Jahres vom Tage der letzterfolgten öffentlichen Bekanntgabe an zulässig.

Was die in Zeitschriften und Zeitungen erschienenen Artikel betrifft, so ist an diesen die Erlangung ausschließlicher Benutzungsrechte durch Eintragung und Vorbehaltsvermerk vor deren Veröffentlichung nicht ausgeschlossen. Ohne solche Eintragung sind sie, wenn einmal veröffentlicht, beliebig vom Urheber wie von Dritten benutzbar. Eine gesetzliche Beschränkung ist nur gemacht, was die von solchen Artikeln, Berichten und Romanen etwa veranstaltbaren Sammelwerke und Separatausgaben betrifft. Solche Veröffentlichungen sollen dem Urheber vor Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Veröffentlichung des Artikels in der Zeitung oder Zeitschrift an zu Gunsten des ersten Herausgebers derselben nicht gestattet sein, wenn die veröffentlichten Zeitungs- oder Zeitschriften-Artikel, -Berichte oder -Romane in »Fortsetzungen« erschienen, mithin größeren Umfangs sind.

Wichtig ist, daß — was in Deutschland nicht der Fall — als unerlaubte Nachbildung bezw. Nachdruck bestraft wird die Vervielfältigung eines Schriftstückes, einer Zeichnung oder eines Bildes unter Vornahme von Veränderungen, welche sich als »Verkürzung« oder »Vermehrung« des Textes oder des Bildinhaltes darstellen. Es muß folglich die Vervielfältigung eines geschützten Schrift- oder Bildwerkes, wenn sie vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger eingeräumt wird, textinhaltlich genau so wiedergegeben werden, wie sie lautet oder sich darstellt. Selbst das Beifügen von Anmerkungen oder Kommentaren ist nicht erlaubt, und es machen solche Zusätze die Vervielfältigung zu einer verbotenen und strafbaren. Es ist dies der Standpunkt, welchen der Berliner Rechtsgelehrte Professor Kohler vertritt. Dieser Standpunkt ist aber in der Rechtsprechung unserer Gerichte bis heute noch nicht zum vollen Durchbruch gelangt. In diesem Sinne ist auch die auf Täuschung des Publikums berechnete Vervielfältigung bloßer »Titel« literarischer Werke, einer Zeichnung oder eines Bildes nach japanischem Urheberrecht eine verbotene Nachbildung und als solche strafbar. Die deutsche Rechtsprechung dagegen erkennt bloße Titelbenutzungen, Streichungen von Nachdruckverboten auf zur Veröffentlichung übergebenen Werken nicht allgemein als Nachdruck bezw. unerlaubte Nachbildung an.

In Schrift- und Bildwerken ist, so lange sie vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nicht veröffentlicht sind, ein Nachdruck und eine unerlaubte Nachbildung auch ohne vorherige Registereintragung möglich. Es wird aber in diesem Falle nicht schon die vom Dritten vorgenommene »Vervielfältigung«, sondern erst die erfolgte »Herausgabe« des Werkes vor der Veröffentlichung des Originalwerkes als Nachdruck bezw. unerlaubte Nachbildung bestraft. Nur bei nicht zum Verkauf vom Urheber bestimmten noch nicht veröffentlichten Schrift- und Bildwerken, Zeichnungen genügt zum Nachdruck bezw. Nachbildungsthatbestand die bloße Vervielfältigung des Werkes ohne vorherige Genehmigung. Auch mittels photographischer Aufnahme von Schrift- und Bildwerken ohne Genehmigung des Urhebers kann Nachdruck bezw. unerlaubte Nachbildung begangen werden. Nach japanischem Rechte verbotene Nachdrucke, unerlaubte Uebersetzungsausgaben, unbefugte Nachbildungen von Bildwerken, welche im Ausland hergestellt werden, werden als solche in Japan schon mit der Einführung oder dem Feilbieten der Nachbildung verfolgt, vorausgesetzt, daß der Urheber des Originalwerkes seine Urheberrechte in das kaiserliche Register in Tokio vor der Veröffentlichung hat eintragen lassen. Ist dies aber nicht der Fall, so ist eine Verfolgung und Beschlagnahme im Ausland hergestellter und dort bereits veröffentlichter Werke in Japan nicht möglich.

Die Schadensersatzklage aus unbefugten Nachbildungen und Nachdruck verjährt zwar wie in Deutschland in 3 Jahren, allein diese Verjährungsfrist nimmt in Japan erst ihren Lauf,